

# info

Anregungen und Tipps von Ihrem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt und Unternehmensberater

*Schwerpunkt*

## Betriebsübergabe

Die Vorteile einer  
Rückbeteiligung

SEITE 4





**Tom Streicher**  
Vorstand bei Ecovis in Rostock

## Liebe Leserinnen, liebe Leser,

etwa 532.000 der insgesamt 3,84 Millionen mittelständischen Unternehmer in Deutschland streben laut einer Veröffentlichung von KfW Research im Januar 2025 die Übergabe ihres Betriebs bis Ende 2028 an einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin an. Für Verkäufer sowie für Käufer kann es steuerlich interessant sein, über eine Betriebsübergabe mit Rückbeteiligung nachzudenken. Einen ersten Einblick in das Thema geben wir Ihnen ab Seite 4.

Um steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten geht es auch in den Beiträgen „Übertragung mit Köpfchen“ (Seite 7) und „Vermögen übertragen, Rechte behalten“ (Seite 10). Wenn Sie Privatvermögen übertragen wollen, kann es sinnvoll sein, dieses zuerst in Betriebsvermögen umzuwandeln, denn dann lässt sich möglicherweise die Verschonungsregel anwenden. Auch mit einer Nießbrauchsgestaltung lässt sich Vermögen steueroptimiert übertragen. Erfahren Sie in dieser Ausgabe auch, welche Fördermittel es für Digitalisierung und Innovation gibt (Seite 6) und was Sie bei Direktvermarktung in puncto Datenlöschung zwingend beachten müssen (Seite 8).

Interessant ist auch die Erfolgsgeschichte auf Seite 3. Das Unternehmen Fugmann + Fugmann begleitet Bau- und Sanierungsprojekte seit mehr als 30 Jahren und hat sich mit seinem Schwerpunkt im Sportstättenbau im Vogtland und weit darüber hinaus einen Namen gemacht.

Ich wünsche Ihnen viel Spaß beim Lesen.

Ihr  
Tom Streicher

## Inhalt

### 3 Erfolgsgeschichte: Fugmann + Fugmann

Das Familienunternehmen aus dem Vogtland hat sich über 30 Jahre einen Namen als Systemanbieter gemacht

### 4 Betriebsübergabe

Eine Rückbeteiligung bei einer Betriebsübergabe bietet einige Vorteile: geringere Steuerlast, Wissen bleibt (vorerst) erhalten, ein sanfter Übergang ist möglich



### 6 Fördermittel

Die KfW hilft mit: Fördermittel für Digitalisierung und Innovation

### 7 Erbschaftsteuer

Privatvermögen steuerbegünstigt durch Umwandlung zu Betriebsvermögen vererben

### 8 Direktvermarktung

Unternehmen, die ihre Kunden direkt ansprechen, benötigen deren Einwilligung – und brauchen ein gutes Löschkonzept für diese personenbezogenen Daten

### 10 Nießbrauch

Mit einem Nießbrauch können Unternehmer Vermögen steueroptimiert übertragen – wenn sie die Regeln kennen

### 12 Meldungen

Die Stiftung Ecovis & friends; Jetzt auch als App: Ecovis Online – einfach, sicher, digital



Die geschäftsführenden Gesellschafter von Fugmann + Fugmann (von links): Steffen und Claudia sowie Tim Fugmann. Die Schlossarena in Auerbach (rechts).

### Erfolgsgeschichte: Fugmann + Fugmann

# In der Region verankert, erfolgreich weit darüber hinaus

*Das Familienunternehmen Fugmann + Fugmann plant und überwacht Bauprojekte nicht nur im Vogtland. Mit Schwerpunkt im Sportstättenbau hat sich die Firmengruppe über 30 Jahre erfolgreich als Systemanbieter etabliert.*

Gal ob Sportstätten, Brücken oder Rathäuser: Die Vogtländer Firmengruppe Fugmann + Fugmann begleitet Bau- und Sanierungsprojekte seit mehr als 30 Jahren. Was kurz nach der Wende mit einem Ingenieurbüro und einem Architekturbüro begann, ist seit 2002 unter einer gemeinsamen Dachmarke vereint. Mutter und Vater Fugmann haben den Familienbetrieb aufgebaut. Sohn Tim, Architekt und seit 2012 geschäftsführender Gesellschafter, kehrte nach einigen Jahren in München zurück ins Vogtland. Der 45-Jährige erzählt: „Ich wollte das weiterführen, was meine Eltern aufgebaut haben.“



*„Erfolgreiche Unternehmen aus der Region zu betreuen, ist besonders spannend.“*

Nadine Gerber  
Steuerberaterin bei  
Ecovis in Falkenstein

### Perfekte Ergänzung

Die beiden Geschäftsbereiche ergänzen sich ideal: Das Ingenieurbüro ist spezialisiert auf Tief-, Straßen- und Brückenbau, während das Architekturbüro seine Schwerpunkte im Hochbau und im Sportstättenbau hat. Gerade Letzterer prägt das Unternehmen: Bereits kurz nach der Wende realisierte Fugmann den ersten Kunstrasenplatz Sachsen in Falkenstein. 35 Jahre später durfte derselbe Platz saniert werden, „ein Beleg für die Qualität unserer Arbeit“, sagt Tim Fugmann. Zu den jüngsten Projekten zählt eine große Sporthalle in Plauen mit 2.500 Zuschauerplätzen. Auch Rathäuser, Bahnhöfe oder Rettungswachen gehören regelmäßig zu den Aufträgen. „Wir sind heute ein leistungsfähiges, überregional tätiges Team von Architekten und Ingenieuren mit einem starken Netzwerk im gesamten Bausektor“, sagt Tim Fugmann.

Die Firmengruppe beschäftigt rund 30 Mitarbeitende. Fachkräfte zu finden und zu halten ist im Vogtland eine besondere Herausforderung. Dennoch steht Fugmann + Fugmann in der Region vergleichsweise gut da. Tim Fugmann weiß: „Wir müssen uns als Arbeitgeber stärker engagieren und unser Team eng zusammenhalten.“ Gesellschaftliche Veränderungen, steigender bürokratischer Aufwand und angespannte Haushalte in den Kommunen sieht er als die größten

Herausforderungen. Trotzdem wächst das Unternehmen weiter, die Zahl der Projekte steigt, die Zusammenarbeit mit Städten und Gemeinden intensiviert sich.

Auch die Zukunft hat Fugmann + Fugmann fest im Blick: Nachhaltigkeit im Hochbau, Holzbauweisen und kommunale Wärmeplanung werden an Bedeutung gewinnen. „Wir sind vorbereitet und können das umsetzen. Das Know-how ist im Unternehmen vorhanden“, sagt Tim Fugmann. Begleitet wird die Firmengruppe dabei seit 2005 von Ecovis. Steuerberaterin Nadine Gerber erklärt: „Wir unterstützen bei der Nachfolgeplanung ebenso wie bei Lohn- und Finanzbuchhaltung sowie steuerlichen Themen.“ Ganz zur Zufriedenheit des Mandanten: „Die Zusammenarbeit ist unkompliziert, direkt und immer freundlich, egal ob mit Beratern, der Buchhaltung oder dem Sekretariat“, betont Tim Fugmann. ●

### Über Fugmann + Fugmann

Fugmann + Fugmann vereint seit 30 Jahren Ingenieur- und Architekturbüro unter einer Marke. Mit 30 Mitarbeitenden realisiert die Firmengruppe Bauprojekte von Sportstätten über Rathäuser bis hin zu Brücken.

[www.fugmann-fugmann.de](http://www.fugmann-fugmann.de)



Betriebsübergabe

# Wann eine Rückbeteiligung sinnvoll ist

*Bei einer Betriebsübergabe kann eine Rückbeteiligung für Käufer wie Verkäufer attraktiv sein. Sie erleichtert die Finanzierung, schafft steuerliche Vorteile und ermöglicht einen sanften Übergang. Doch rechtlich und vertraglich gilt es, einiges zu beachten.*

Der klassische Weg der Unternehmensnachfolge ist ein Verkauf oder eine Schenkung. Die Käufer zahlen einen festgelegten Kaufpreis, der Verkäufer scheidet vollständig aus. Doch nicht immer passt dieses Modell. „Eine Rückbeteiligung bietet sich an, wenn der Nachfolger den Kaufpreis nicht sofort aufbringen kann oder wenn die Verkäuferin an die künftige Wertsteigerung des Unternehmens glaubt“, erklärt Dirk Eichler, Steuerberater bei Ecovis in Zittau. Dabei erhält der bisherige Eigentümer nach der vollständigen Übergabe des Unternehmens eine Beteiligung am Betrieb.

Besonders in forschungsintensiven Branchen wie der Pharmaindustrie oder bei aussichtsreichen Start-ups kann es sinnvoll sein, sich nicht mit einem einmaligen Kaufpreis zufriedenzugeben, sondern weiterhin an Gewinnen zu partizipieren. Auch auf Käuferseite gibt es gute Gründe für eine Rückbeteiligung: Der bisherige Eigentümer

bleibt präsent, Kundenkontakte und Wissen werden erhalten. Verstärkt wird zudem das Vertrauen der Banken, wenn Altgesellschafter im Unternehmen bleiben. Auch Markenrechte können eine Rolle spielen: Trägt das Unternehmen den Familiennamen, ist eine Beteiligung des Seniors oft gewünscht. „Gerade im Mittelstand sehen wir dieses Modell häufiger“, sagt Eichler.

## Wie läuft eine Rückbeteiligung ab?

In der Praxis gibt es verschiedene Ausgestaltungen. „Ob Verkauf oder Earn-out-Regelung: Die konkrete Gestaltung hängt immer von den Interessen und Persönlichkeiten der Beteiligten ab“, sagt Eichler. Beide Seiten müssen klären, welche Aspekte für sie am wichtigsten sind. In der Praxis sichern sich Verkäufer über das Modell der Rückbeteiligung durch künftige Gewinne eine Art Altersvorsorge. Und Käufer profitieren von gestreckten Zahlungen und vom Signal, dass der Verkäufer weiter Vertrauen in das

Unternehmen hat. „Gängig ist ein Beteiligungsanteil unter 25 Prozent“, erklärt Jens Bühner, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht bei Ecovis in Köln. „So bleibt die Entscheidungsfrei-



*„Wer Konfliktpotenzial vermeiden will, schafft klare Regelungen bei der Vertragsgestaltung.“*

**Jens Bühner**  
Rechtsanwalt und Fachanwalt für  
Handels- und Gesellschaftsrecht  
bei Ecovis in Köln



heit der Nachfolger gewahrt, während der Verkäufer am Erfolg teilhat.“ Am wichtigsten ist eine klare Abgrenzung: Geht es um eine reine finanzielle Beteiligung oder um eine Rolle im Management? „Wer Konfliktpotenzial vermeiden will, schafft klare Regeln bei der Vertragsgestaltung.“

**Steuerliche Vorteile geschickt nutzen**  
Steuerlich kann eine Rückbeteiligung erhebliche Vorteile bringen. „Besteuert wird immer nach dem Zuflussprinzip“, erklärt Eichler. „Wer also den Kaufpreis streckt oder sich an künftigen Gewinnen beteiligt, verteilt auch die Steuerlast auf mehrere Jahre. Das bringt Liquiditäts- und Zinsvorteile.“

Bei Beteiligungen können weitere Vergünstigungen greifen – abhängig von Alter, Einkommensteuer, Freibeträgen und Zeiträumen. Zudem eröffnet das Modell Möglichkeiten in der Erbschafts- und Schenkungssteuer: Übersteigt das Betriebsvermögen die Freibeträge, kann eine Teilübertragung mit späterer Nachjustierung steuerlich günstiger sein.

**Rechtliche Fallstricke vermeiden**  
„Juristisch ist entscheidend, die Rollen sauber zu definieren“, betont Ecovis-Rechtsanwalt Bühner. Bleibt der Verkäufer im Unternehmen, muss klar geregelt sein, ob er ein Mitspracherecht behält oder nur als Kapitalgeber beteiligt ist. Hinzu kommen branchenspezifische Besonderheiten. „Ob Tierarztpraxis oder Versicherungsbüro, das ist



*„Die konkrete Gestaltung  
hängt immer von  
den Interessen der  
Beteiligten ab.“*

**Dirk Eichler**

Steuerberater bei Ecovis in Zittau

eben ein Unterschied.“ Nicht selten hängen noch Genehmigungen oder Meisterpflichten an der Person, genau wie bestehende Miet- oder Lieferverträge. „Auch das sollte selbstverständlich im Vorfeld bedacht werden“, sagt Bühner.

Und dann sind da noch die familien- und erbrechtlichen Themen, denn Zugewinngemeinschaft in der Ehe oder Erbgemeinschaften bei Geschwistern können schnell zu komplizierten Konstellationen führen. Eine vorausschauende Vertragsgestaltung, die auch Abfindungen oder Geschäftsanteil-Einziehungen als Möglichkeiten im Blick behält, verhindert spätere Konflikte. „Es gibt nicht die eine Lösung“, fasst Bühner zusammen. „Jede Übergabe ist individuell. Maßgeschneiderte Modelle sind unverzichtbar.“

### Mit guter Kommunikation punkten

Neben juristischen und steuerlichen Fragen spielt die Kommunikation im Unternehmen eine zentrale Rolle. „Die Belegschaft muss den Übergang verstehen und mittragen“, mahnt Bühner. Ein offener Dialog erhöht nicht nur die Akzeptanz, sondern kann auch den Unternehmenswert stabilisieren, und der bestimmt wiederum den Kaufpreis.

Ecovis-Rechtsanwalt Bühner sieht eine maßgeschneiderte Rückbeteiligung als vorteilhaftes Modell für einen sanften Übergang, das Käufern und Verkäufern hilft, die Hürde der Unternehmensübergabe zu meistern. Gibt es klare Verträge, lassen sich so Risiken verteilen und steuerliche Vorteile ausschöpfen. Auch Steuerberater Eichler setzt auf individuelle Lösungen aus Expertenhand: „Sagen Sie uns, was Sie erreichen wollen, dann finden wir die passende steuerliche Gestaltung.“ ●

### Sie haben Fragen?



Gern hilft Ihnen Ihr persönlicher Ecovis-Berater weiter.

Sie sind noch nicht bei Ecovis?  
Auf unserer Website finden Sie  
einen Berater in Ihrer Nähe  
[www.ecovis.com/beratersuche](http://www.ecovis.com/beratersuche)





Fördermittel

# Chancen für Digitalisierung und Innovation

*Unternehmen, die bei Digitalisierung und Innovation Handlungsbedarf sehen, sollten die neuen KfW-Förderkredite im Blick behalten. Was es mit diesen und anderen Fördermitteln auf sich hat, erklärt Ecovis-Experte Andreas Steinberger.*

Fördermittel helfen Unternehmen dabei, bestimmte Vorhaben mithilfe von Zuschüssen, Darlehen, Beteiligungen oder auch Bürgschaften umzusetzen. Gerade für kleine und mittelständische Unternehmen ist es nicht immer einfach, sich im Dschungel der Fördermittel auf Bundes-, Landes- und auf kommunaler Ebene zurechtzufinden. „Auch, weil immer wieder neue Programme dazukommen“, sagt Andreas Steinberger, Unternehmensberater und zertifizierter Fördermittelberater bei Ecovis in Dingolfing. Und er ergänzt: „Aber die Suche nach passenden Angeboten lohnt sich.“

## Fördermittel aktuell: ERP-Kredite und digitale Potenziale nutzen

Neu sind jetzt beispielsweise zwei Programme, die im Juli 2025 starteten: der „ERP-Förderkredit Digitalisierung“ und der „ERP-Förderkredit Innovation“. Die Kre-

dite der KfW finanzieren Investitionen und Betriebsmittel in Digitalisierungs- und Innovationsvorhaben mit attraktiven Zinsen und bei anspruchsvollen Vorhaben mit bis zu fünf Prozent Zuschuss. Der Kreditrahmen beträgt pro Vorhaben bis zu 25 Millionen Euro. Unternehmen und Freiberufler können bis zu 100 Prozent der förderfähigen Kosten abdecken. „Je höher der Digitalisierungs- oder Innovationsgrad eines Projekts, desto günstiger fallen Zinsvergünstigungen und Zuschüsse aus“, erklärt Steinberger.

Digitale Rückständigkeit birgt für Unternehmen ein Risiko, weiß Steinberger und folgert: „Deshalb lotsen wir unsere Mandanten gerne zu Programmen, die ihnen finanziell helfen, sich hier besser aufzustellen.“ Als erster Schritt bietet auch der KfW-Digitalisierungs-Check eine gute Orientierung. „Hier können Betriebe schnell online ermitteln, wie digital ihr Unternehmen bereits aufgestellt ist und wo noch Handlungsbedarf besteht.“



*„Wer sich früh zu Fördermitteln beraten lässt, verbessert seine Wettbewerbsfähigkeit.“*

**Andreas Steinberger**  
Unternehmensberater bei  
Ecovis in Dingolfing

unternehmensberater Steinberger. Und weiter: „Wer sich früh zu Fördermitteln beraten lässt, kann Zuschüsse nutzen, die sonst ungenutzt bleiben, und verbessert so seine Wettbewerbsfähigkeit.“ ●

## Sie haben Fragen?



Gern hilft Ihnen Ihr persönlicher Ecovis-Berater weiter.

Sie sind noch nicht bei Ecovis?  
Auf unserer Website finden Sie einen Berater in Ihrer Nähe  
[www.ecovis.com/beratersuche](http://www.ecovis.com/beratersuche)



## Bedarfe erkennen, Fördermittel finden

Auch jenseits der Themen Digitalisierung und Innovation fungiert Ecovis gerne als Wegweiser durch den Fördermittel-Dschungel und hilft dabei, geeignete Vorhaben zu identifizieren, die Auswirkungen auf Kosten und Nutzen durchzurechnen und im Gespräch mit Hausbank und Förderstelle überzeugend zu argumentieren. „Auch bei Projektbetreuung und Abrechnung stehen wir Ihnen gerne zur Seite“, sagt Ecovis-Un-

## Digitalisierungs-Check der KfW

Mit dem Online-Tool der KfW können Unternehmen ermitteln, wie digital ihr Unternehmen ist und wo sie nachsteuern sollten. Mehr Infos dazu hier:  
[www.kfw.de/digitalisierungs-check](http://www.kfw.de/digitalisierungs-check)





# Übertragung mit Köpfchen

*Wer Privatvermögen steuerbegünstigt vererben will, sollte die Umwandlung in Betriebsvermögen in Betracht ziehen. Denn hier sind die Gestaltungsmöglichkeiten enorm.*

Unternehmerinnen und Unternehmer stehen vor der Herausforderung, ihr Vermögen steueroptimiert an die nächste Generation weiterzugeben. Eine weniger bekannte Möglichkeit: die Umwandlung von privater Liquidität in begünstigtes Betriebsvermögen – etwa durch Investitionen in nachhaltige Energieprojekte. „So lassen sich Erbschafts- oder Schenkungsteuer erheblich reduzieren“, sagt Nicolai Tietz, Steuerberater bei Ecovis in Berlin.

## Erst investieren, dann verschenken

Damit Unternehmerinnen und Unternehmer Schenkungs- und Erbschaftsteuer optimieren können, müssen sie zuerst unbegünstigtes in begünstigtes Vermögen umwandeln. Privates Festgeld zählt zu unbegünstigtem Vermögen: Es wirft steuerpflichtige Zinsen ab und unterliegt bei Schenkung oder Vererbung – abzüglich der Freibeträge – der vollen Steuerlast. Wer jedoch privat



*„Unbegünstigtes in begünstigtes Vermögen umwandeln spart Steuern.“*

Nicolai Tietz

Steuerberater bei Ecovis in Berlin

in betriebliche Anlagen, beispielsweise in einen Windkraft-Beteiligungsfonds oder in eine Beteiligung an einem Solarpark investiert, schafft so begünstigtes Betriebsvermögen. Und das lässt sich mit erheblichen

steuerlichen Verschonungen weitergeben. „Wir sprechen hier von einer Regelverschonung bis zu 85 Prozent und darüber hinaus“, sagt Tietz.

## Welche Voraussetzungen stimmen müssen

Der Gesetzgeber sieht diese Verschonung aber nur für betrieblich genutztes Vermögen vor. Die Investition muss also aktiv im Betrieb eingesetzt werden. Hier kommt es deshalb auf die richtigen Investments an, erklärt Tietz: „Achten Sie auf ein wertstables Investment mit geringem Risiko bei minimalem Personaleinsatz.“ Je nach Verschonungsmodell gilt eine Haltefrist von fünf oder sieben Jahren. Verwaltungsvermögen wie reine Wertpapiere oder Barvermögen erkennen die Finanzämter nicht an.

## Win-win für Familie und Umwelt

Nachhaltige Investments bringen gleich zwei Vorteile: Sie entlasten die Umwelt und sparen Steuern. „Mittelständische Unternehmer, die frühzeitig in begünstigte Assetklassen investieren, profitieren dabei doppelt: von der laufenden Steuerersparnis im Betrieb sowie einer steueroptimierten Vermögensweitergabe an die nächste Generation“, sagt Ecovis-Steuerberater Tietz. ●

## Beispielrechnung: Der Vergleich in Zahlen

Eine Unternehmerin möchte eine Million Euro an ein Kind verschenken. Das kann sie mit einer direkten Schenkung (Option 1) machen oder sie kann beispielsweise in einen Windkraft-Beteiligungsfonds (Option 2) investieren, der steuerlich als Betriebsvermögen anerkannt ist. Das Betriebsvermögen wird nach Ablauf der Bindungsfrist von fünf oder sieben Jahren an das Kind übertragen.

	<b>Option 1: Direkte Schenkung</b>	<b>Option 2: Investition in begünstigtes Betriebs- vermögen vor Schenkung</b>
Schenkung	1.000.000 €	–
Investition in Windkraftfonds	–	1.000.000 € <sup>1</sup>
Freibetrag pro Kind	400.000 €	–
Zu versteuern	600.000 €	0 €
Steuersatz (15 %, Steuerklasse I)	90.000 €	0 €
<b>Schenkungsteuer gesamt</b>	<b>90.000 €</b>	<b>0 €</b>

<sup>1</sup>bei 100 % Optionsverschonung

Quelle: Ecovis

## Sie haben Fragen?



Gern hilft Ihnen Ihr persönlicher Ecovis-Berater weiter.

Sie sind noch nicht bei Ecovis? Auf unserer Website finden Sie einen Berater in Ihrer Nähe [www.ecovis.com/beratersuche](http://www.ecovis.com/beratersuche)





### Direktvermarktung

# Immer auch an die Datenlöschung denken

*Wer seine Kundinnen und Kunden direkt anspricht, braucht deren Einwilligung – und muss personenbezogene Daten auch wieder löschen können. Dabei müssen Unternehmen einiges beachten.*

*Tun sie das nicht, kann das unangenehme Folgen haben.*

Direktmailings, Social-Accounts oder gezielte Werbeangebote per E-Mail? Nicht immer ist es einfach, den richtigen Weg und Zeitpunkt für die Kundenansprache zu finden. Und dann ist da noch die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), die Betriebe beachten müssen. Einmal richtig aufgesetzt, ist das Wichtigste geschafft. „Aber Vorsicht“, warnt Anja da Cunha, Ecovis-Unternehmensberaterin in Rostock: „Unternehmerinnen und Unternehmer dürfen dann nicht nachlassen – insbesondere, wenn es um die Konzeption und Umsetzung von tragfähigen Löschkonzepten geht.“

#### Für wen die Vorgaben gelten

Relevant ist dieser Punkt für sämtliche Unternehmen – quer durch alle Branchen und über alle Betriebsgrößen hinweg. „Die meisten Betriebe sind bei diesem Thema auch bereits sehr gut aufgestellt“, sagt da Cunha, „schließlich ist die DSGVO nicht mehr neu.“

Die erforderliche Einwilligung inklusive des Double-Opt-in ist in den meisten Unternehmen längst standardmäßig umgesetzt. Ebenso wie die entsprechenden Widerspruchsmöglichkeiten. Klärungsbedarf gibt

es allerdings immer wieder dann, wenn es um die Löschung personenbezogener Daten geht, berichtet da Cunha aus der Praxis: „Hier ist häufig nicht klar, wie ein sauberes Löschkonzept auszusehen hat.“



*„Denken Sie bei der Arbeit mit personenbezogenen Daten auch an ein sinnvolles Löschkonzept.“*

Anja da Cunha

Unternehmensberaterin bei Ecovis in Rostock

Kein Wunder, denn genaue Vorgaben dazu gibt es nicht – auch, weil die Speicherung der einmal gesammelten Daten höchst unterschiedlich ist. Während große Unternehmen längst mit automatisierten CRM-Systemen arbeiten (CRM: Customer Relationship Management), hantieren gerade kleine Betriebe häufig noch mit von Hand gepflegten Excel-Listen. Ein „richtiges Löschkonzept“ ist folglich immer eines, das auch zum Unternehmen und zur Art der Datenspeicherung passt. „Wichtig ist, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit personenbezogenen Daten arbeiten, die definierten Prozesse kennen und sich an diese halten“, erläutert da Cunha.



**„Datenschutz ist ein komplexes Thema und wird im Zeitalter von KI sicher an Bedeutung gewinnen.“**

**Andreas Bachmeier**  
Unternehmensberater bei  
Ecovis in Dingolfing

## Wann Unternehmen Daten löschen müssen

Einige Regeln aber stehen fest: Unternehmen müssen die Daten löschen, wenn der ursprüngliche Zweck nicht mehr existiert. „Gibt es also etwa die Einwilligung zu einem Newsletter, der über Sommerangebote informiert, können Betriebe diese Daten nicht einfach nutzen, um später Produktneuheiten anzupreisen“, erläutert Ecovis-Unternehmensberater Andreas Bachmeier in Dingolfing und ergänzt: „Beachten Sie also bereits bei der Konzeption der Einwilligung darauf, dass Sie deren Umfang nicht versehentlich zu sehr einschränken.“ Auch bei Unternehmensnachfolgen oder -verkäufen sollten Unternehmen darauf achten, dass sie Datenbestände des Vor-Eigentümers

nicht ohne Weiteres übernehmen können. Darüber hinaus haben Kundinnen und Kunden jederzeit das Recht, die Löschung ihrer Daten ohne Angabe weiterer Gründe zu beantragen. „Und löschen heißt löschen. Unternehmen dürfen die Daten dann in der Regel auch nicht pseudonymisiert für die eigene Statistik oder auf Blacklists weiter vorhalten. Auch Backups müssen sie regelmäßig überschreiben“, stellt da Cunha klar.

## Wer Löschungen überprüft

Gibt es konsolidierte Aktionen von Behörden, kann jedes Unternehmen als Teil einer Stichprobe im Rahmen von Datenschutz-Audits überprüft werden. Auch im Falle von Beschwerden wird nachgeprüft, ob sich die betreffenden Unternehmen an die bestehenden Regeln halten. Dann muss ein Löschkonzept vorliegen. „Dabei ist es von Vorteil, wenn der Prozess schriftlich festgehalten ist“, sagt Bachmeier, der selbst als Datenschutzbeauftragter für Unternehmen agiert. Die Prozessbeschreibung sollte nachvollziehbar sein und die folgenden Fragen beantworten:

- Was wird gelöscht?
- Wann wird gelöscht?
- Wer ist dafür verantwortlich?

## Verantwortliche im Betrieb benennen

Es kommt ganz auf die Größe und die Datenspeicherungssysteme an, wer im Betrieb die Verantwortung tragen sollte. Das Löschkonzept kann in den Händen der Marketingabteilung ebenso gut aufgehoben sein wie

bei der IT-Abteilung oder der Geschäftsführung. „Wer auf Nummer sicher gehen will, gibt das Thema in die Verantwortung von Profis, ernennt also einen Datenschutzbeauftragten“, sagt Bachmeier. Wenn 20 Mitarbeitende im Unternehmen regelmäßig mit personenbezogenen Daten arbeiten, sind Datenschutzbeauftragte ohnehin Pflicht. Wer besonders sensible Daten verarbeitet oder umfangreiche und systematische Datenverarbeitung betreibt, braucht ebenfalls einen Datenschutzbeauftragten.

Auch externe Datenschutzbeauftragte können eine lohnende Investition sein. „Insbesondere mit Blick auf die sich immer wieder ändernde Rechtslage aufgrund von nationalen oder auch EU-weiten Vorgaben sowie den dazu vorgegebenen Fortbildungsmaßnahmen“, sagt Bachmeier.

## Sie haben Fragen?



Gern hilft Ihnen Ihr persönlicher Ecovis-Berater weiter.

Sie sind noch nicht bei Ecovis? Auf unserer Website finden Sie einen Berater in Ihrer Nähe  
[www.ecovis.com/beratersuche](http://www.ecovis.com/beratersuche)





Nießbrauch

# Vermögen übertragen, Rechte behalten

*Der Nießbrauch ist ein flexibles Instrument für Unternehmerinnen und Unternehmer, die Vermögen steueroptimiert übertragen und dabei ihre finanzielle Sicherheit wahren wollen.*

*Die Gestaltung sollte jedoch gut durchdacht und rechtlich sowie steuerlich begleitet sein.*

Unternehmerinnen und Unternehmer, die Vermögen frühzeitig innerhalb der Familie weitergeben wollen, stehen oft vor der Frage: verschenken, verkaufen oder eine Zwischenlösung wählen? Eine Möglichkeit, steuerliche Vorteile mit persönlicher Absicherung zu verbinden, ist der Nießbrauch. „Besonders bei privaten Immobilienübertragungen bietet sich diese Gestaltung an“, sagt Ecovis-Rechtsanwältin Katharina Comanns in Regensburg. „Zum Beispiel, wenn eine vermietete Immobilie auf ein Kind übertragen wird, die übergebenden Eltern sie aber weiterhin nutzen möchten.“

## Weitergabe ohne Kontrollverlust

Der Nießbrauch trennt Eigentum und wirtschaftliche Nutzung. Die beschenkte Person wird Eigentümer, die übertragende Person behält jedoch Rechte. „Das gewährt volle Freiheit über die Nutzung“, erklärt Comanns. „In der Praxis sind das meist das Wohnrecht oder das Recht auf Einnahmen aus Vermietung.“ Für viele Unternehmerinnen und Unternehmer ist das ein bewährtes Mittel, um Immobilien steuerlich begünstigt zu übertragen und gleichzeitig die



*„Mit einem Nießbrauch gehen auch Pflichten einher. Betroffene sollten diese kennen.“*

**Katharina Comanns**  
Rechtsanwältin bei Ecovis in Regensburg

Altersvorsorge zu sichern. Das Nießbrauchsrecht ist weder verkäuflich noch vererbbar.

Auch die Nachfolgeplanung lässt sich so flexibel gestalten. „Bei mehreren Kindern können Unternehmerinnen und Unternehmer gezielt festlegen, wer welchen Teil des Erbes erhält“, erklärt Rechtsanwältin Comanns. Doch es gibt Fallstricke: „Auf dem Risiko der unerwünschten Pflichtteils-

ergänzungsansprüche liegt in der Beratungspraxis häufig das Hauptaugenmerk.“ Denn werden innerhalb von zehn Jahren vor dem Tod Vermögenswerte verschenkt, können pflichtteilsberechtigte Personen von den Erben zusätzlich Ausgleich verlangen. Und beim Nießbrauch gilt: Die Zehnjahresfrist für Pflichtteilsberganzungsansprüche beginnt erst nach Ende des Nießbrauchs – also erst mit dem Tod des Übertragenden. „Sich arm schenken – das funktioniert mit Nießbrauch nicht“, sagt Comanns.

## Rechte bedeuten Pflichten

Mit dem Nießbrauch gehen auch Pflichten einher. In der Regel trägt die nießbrauchsberechtigte Person die laufenden Erhaltungskosten, während außergewöhnliche Ausgaben beim Eigentümer verbleiben. „Abweichungen lassen sich vertraglich regeln“, sagt Comanns. Auch die Verfügungsgewalt über eine Immobilie im Privatvermögen liegt nach der Übertragung beim Eigentümer – eine Grundschuld kann die nießbrauchsberechtigte Person nicht mehr eintragen lassen. „Das kann beispielsweise für eine Kreditvergabe relevant sein.“



## Steuerliche Tücken

„Auf der steuerlichen Seite gibt es viele Stolperfallen“, warnt Stephan Jäkel, Steuerberater bei Ecovis in Osnabrück. Abschreibungsmöglichkeiten etwa stehen nur Eigentümern zu, die die Anschaffungskosten getragen haben. Bei einem Zuwendungsnießbrauch – beispielsweise, wenn Eltern Eigentum behalten, aber dem Kind die Nutzung übertragen – muss das Kind Mieteinnahmen versteuern, ohne Abschreibungen geltend machen zu können. Gleichzeitig liegt der Wertzuwachs der Immobilie für den Zeitraum des Nießbrauchs weiterhin bei den Eigentümern, also in diesem Fall bei den Eltern. Das kann zu unerwünschten Schenkungen führen, wenn Freibeträge



*„Mit einer guten Strategie lassen sich bei Nießbrauchregelungen Steuern sparen.“*

**Stephan Jäkel**  
Steuerberater bei Ecovis in Osnabrück

überschritten werden. „Allerdings lässt die Rechtsprechung für diese Fälle vorweg genommene Werbungskosten zu“, erläutert Jäkel, „solange absehbar ist, dass das Eigentum später auch auf den Nießbrauchnehmer übertragen wird.“

## Erhebliche Auswirkungen auf Erbschaft- und Schenkungsteuer

Für die Berechnungen von Erbschaft- und Schenkungsteuer wird nicht der volle Immobilienwert angesetzt. Stattdessen wird vom Verkehrswert der Kapitalwert des Nießbrauchs abgezogen. Maßgeblich sind das Alter der nießbrauchberechtigten Person und die Nettokalpmiete. „Je jünger jemand ist, desto höher ist der Abzugswert. Oft lassen sich dadurch Schenkungen steuerfrei gestalten“, sagt Jäkel. Stirbt die nießbrauchberechtigte Person jedoch frühzeitig, kann das Finanzamt den Wert neu berechnen. „Gerade bei Übertragungen knapp unterhalb der Freibeträge sollte man daher vorab ein Gutachten einholen, das Grundstück und Nießbrauch als Einheit bewertet“, empfiehlt Jäkel.

## Nießbrauch: Die Vor- und Nachteile im Überblick

### Übertragende Person

#### Vorteile:

- Steuerersparnis durch reduzierten Übertragungswert
- Sicherung von Einkünften (zum Beispiel aus Miete)
- Absicherung im Alter, ohne Eigentum zu behalten
- Gestaltungsspielraum bei der Nachfolgeplanung

#### Nachteile:

- Keine Verfügung über das Objekt mehr möglich
- Mögliche Pflichtteilsergänzungsansprüche
- Verantwortung für Instandhaltung bleibt oft bestehen
- Verzicht auf Wertsteigerung des Objekts im eigenen Vermögen

### Nießbrauchnehmer

#### Vorteile:

- Früher Eigentumserwerb ohne Kaufpreis
- Vermögensaufbau durch Immobilieneigentum
- Keine sofortige Besteuerung auf vollen Wert

#### Nachteile:

- Keine sofortige Nutzung oder Einnahmen möglich
- Weniger Flexibilität bei Verkauf oder Beleihung
- Pflichten können bereits entstehen (zum Beispiel Grundsteuer)

## Sie haben Fragen?



Gern hilft Ihnen Ihr persönlicher Ecovis-Berater weiter.

Sie sind noch nicht bei Ecovis? Auf unserer Website finden Sie einen Berater in Ihrer Nähe  
[www.ecovis.com/beratersuche](http://www.ecovis.com/beratersuche)





## Stiftung Ecovis & friends: Kindern in Deutschland und weltweit helfen

Die Stiftung Ecovis & friends unterstützt seit 2013 Kinder und Jugendliche weltweit. Sie bietet Chancen, schafft Perspektiven und fördert Gemeinschaft. Und das auch dank vieler Zuwendungen unserer Mandantinnen und Mandanten. Ein Herzensprojekt der Stiftung ist die Hilfe für Straßenkinder in Malawi. Die Missionare Daniela und John Disi kümmern sich um sie: In Zufluchtshäusern finden Kinder Schutz, bekommen Mahlzeiten und erhalten eine Ausbildung.

Ein weiteres gemeinnütziges Projekt, das die Ecovis-&-friends-Stiftung unterstützt, ist das Camp Kaub im Rheingau. Auf 17.000 Quadratmetern können Kinder und Jugendliche im Grünen Abenteuer erleben und Gemeinschaft erfahren. Sie übernachten in Lodges, Bauwagen oder Zelten, klettern, spielen Fußball, kochen zusammen oder machen Ausflüge in die Umgebung. Das Camp richtet sich bewusst auch an Kinder, die schwere Zeiten hinter sich haben – etwa geflüchtete Mädchen und Jungen oder Kinder aus Wohngruppen. <https://www.ecovis.com/stiftung/>

### Helfen Sie mit

**Wir freuen uns über Ihre Spende und sagen Danke**

Kontoinhaber: Ecovis & friends Stiftung

IBAN: DE08 7016 0000 0000 12 74 30

BIC: GENODEFF701 · DZ Bank München

<https://www.ecovis.com/stiftung/helfen/>

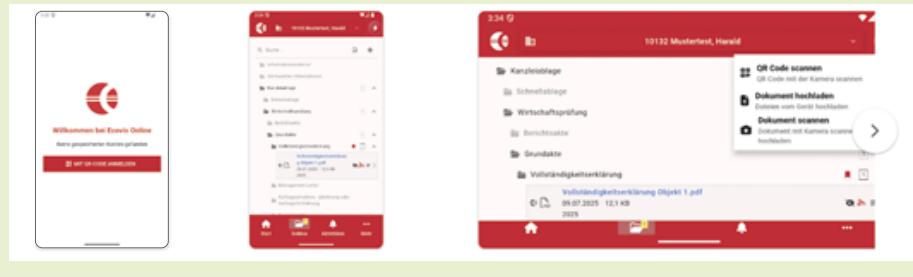


Hilfe für Straßenkinder in Malawi:  
Ein besonderer Lichtblick ist das Farm-Projekt. Dessen Ziel: Hilfe zur Selbsthilfe.



## Jetzt auch als App: Ecovis Online – einfach, sicher, digital

Mit der neuen App „Ecovis Online Mobile“ haben Nutzerinnen und Nutzer von Ecovis Online jetzt jederzeit Zugriff auf Kontakte, News, Dokumente inklusive Signaturausführungen sowie Aufgaben, und das direkt per Smartphone. Der klare Vorteil: schneller und sicherer Upload. Die App steht kostenfrei im Apple App Store und bei Google Play zum Download bereit.



### Impressum

Herausgeber: ECOVIS AG Steuerberatungsgesellschaft, Bertha-Benz-Straße 5, 10557 Berlin, Tel. +49 89 5898-266

Konzeption und Realisation: Teresa Fach Kommunikationsberatung, 80798 München, DUOTONE Medienproduktion, 81241 München | Redaktionsbeirat: Ernst Gossert, Ulf Knorr (Steuerberater); Uwe Lange, Armin Weber (Wirtschaftsprüfer/Steuerberater); Andreas Hintermayer (Rechtsanwalt); Matthias Laudahn, Rainer Prigmeier (Unternehmensberater); Clara Winkler (Unternehmenskommunikation); presse@ecovis.com

**Bildnachweis:** Titel: ©maginele-picture mit ©taa22, stock.adobe.com. Alle Bilder ohne direkt zugeordneten

Bildnachweis: ©Ecovis | ECOVIS info basiert auf Informationen, die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden. | Hinweis zum Allgemeinen Gleichbehandlungs-

gesetz (AGG): Wenn aus Gründen der besseren Lesbarkeit und/oder der Gestaltung des vorliegenden Magazins nur die männliche Sprachform gewählt worden ist, so gelten alle personenbezogenen Aussagen selbstverständlich für Frauen und Männer gleichermaßen.



Alles über Ecovis erfahren Sie hier: <https://de.ecovis.com/profil/>